Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

GESELLSCHAFTSRECHT – GR03

Stand: September 2025

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Begriff

Die Vorschriften für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (auch GdbR, GbR oder BGB-Gesellschaft) finden sich in den §§ 705 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Sie ist ein **vertraglicher Zusammenschluss von zwei oder mehr Personen.** Das können **juristische und natürliche Personen, Personen- und Personenhandelsgesellschaften sowie nicht rechtsfähige** Vereine sein. Minderjährige brauchen als Gesellschafter eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn der Zweck der Gesellschaft auf den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, § 1822 Nr. 3 BGB.

Die Gesellschafter müssen einen vertraglich bestimmten gemeinsamen Zweck verfolgen. Sie verpflichten sich, diesen Zweck in der vertraglich bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge durch Einbringung der vereinbarten Einlagen zu leisten. Der auf Dauer angelegte, vertraglich bestimmte Zusammenschluss ist das wesentliche Merkmal der GbR. Sie kann für alle erlaubten Zwecke gegründet werden. Ein Ziel kann das **Ausüben eines Gewerbes** sein, welches nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die GbR ist die Grundform aller Personengesellschaften.

Die beteiligten Personen bilden in ihrer Grundform eine Gesamthandsgemeinschaft. Diese Gesamthand ist keine juristische Person. Die GbR kann aber auch rechts- und parteifähig sein, und zwar dann, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtverkehr teilnehmen soll („Außen-GbR). Ist der Gegenstand der Gesellschaft der **Betrieb eines Unternehmens** unter gemeinschaftlichem Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.):

Treuepflicht und Gleichbehandlung

Die Gesellschaft beginnt mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Dieser Vertrag kann auch mündlich geschlossen werden. Aus Gründen der Beweisbarkeit empfiehlt sich jedoch immer ein **schriftlicher Vertrag**. Dieser Vertrag ist die Grundlage aller gesellschaftsrechtlicher Pflichten und Rechte. Die Hauptpflicht ist dabei die Treuepflicht.

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

a.) ***Treuepflicht***

Sie verlangt von den Gesellschaftern eine **fördernde Haltung gegenüber der Gesellschaft** als solcher. Sie müssen bei der Ausübung ihrer Gesellschafterstellung grundsätzlich den Belangen der Gesellschaft Vorrang einräumen, schädliche Einflüsse von ihr fernhalten oder auf sie aufmerksam machen. Auch die ihnen eingeräumten Mitgliedschaftsrechte (z. B. Auskunfts- und Kontrollrechte, Gewinnentnahmen) sind mit Rücksicht auf die GbR auszuüben.

Im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftern sind die Gesellschafter zur Unterlassung willkürlicher Schädigung und Wahl des schonendsten Mittels bei der Ausübung eigener Rechte verpflichtet. Diese Verpflichtung **überdauert** auch das Gesellschaftsverhältnis.

b.) ***Gleichmäßige Behandlung***

Daneben gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Gesellschafter. Dies ist insbesondere bei der Auslegung und Ergänzung des Gesellschaftsvertrages und bei Vertragsänderungen zu berücksichtigen.

Praktische Bedeutung

BGB-Gesellschaften kommen sehr häufig und in unterschiedlichen Formen vor. Vielfach ist den Beteiligten gar nicht bewusst, dass sie durch den Vertrag, den sie schließen, eine GbR bilden. Ihr breites Spektrum führt von Wohn- und Fahrgemeinschaften bis hin zu Konsortien, Konzernen und Kartellen. Besondere praktische Bedeutung kommt heute den Arbeitsgemeinschaften der Bauwirtschaft (**ARGE**) und den Bauherrengemeinschaften zu.

Betreibt die GbR ein vollkaufmännisches Handelsgewerbe, entsteht entweder eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) ➔ **GR04** „Die offene Handelsgesellschaft (OHG)“, **Kennzahl: 744** oder eine Kommanditgesellschaft (KG) ➔**GR05** „Die Kommanditgesellschaft (KG)“, **Kennzahl: 744**.

Alle Infos zur **eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts** finden Sie hier ➔ **GR46** „Die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)“, **Kennzahl 744**.

Die GbR ist besonders für Existenzgründer interessant, da sie im Allgemeinen einfach und wenig formalistisch gegründet werden kann und nicht allzu verwaltungsintensiv ist**.** Die **Haftungsrisiken** dürfen aber nicht außer Acht gelassen werden!

Die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander sind in den §§ 705 ff BGB geregelt. Die Praxis zeigt, dass diese gesetzlichen Bestimmungen oft nicht ausreichen oder unzweckmäßig sind. Sie können und sollten entsprechend den Verhältnissen des Einzelfalles ergänzt werden.

Gesellschaftsvertrag

Notwendige Voraussetzung für das Entstehen einer GbR ist der **Abschluss eines schriftlichen oder mündlichen Gesellschaftsvertrages.** Alle Gesellschafter müssen sich einigen, dass von allen ein gemeinsamer Zweck gefördert und erreicht werden soll. Die GbR kann alle erlaubten und nicht sittenwidrigen Zwecke als Gesellschaftsgegenstand haben.

Zwingende Vorschriften sind die §§ 705, 712, 716 Absatz 2, 719 Absatz 1, 723 Absatz 3, 724 Satz 1, 725 Absatz 1 und 728 BGB. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vorschriften abänderbar.

Der Gesellschaftsvertrag ist grundsätzlich formlos gültig und kann daher mündlich oder auch durch schlüssiges Verhalten zustande kommen. Beinhaltet der Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung, das Eigentum an einem **Grundstück** zu übertragen oder zu erwerben oder ein Schenkungsversprechen auf unentgeltliche Beteiligung, so bedarf der Gesellschaftsvertrag zum einen eines Eintrags in das Gesellschaftsverzeichnis als **eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)** und nach den §§ 311 b, 518 BGB einer **notariellen Beurkundung**.

Auch wenn der Gesellschaftsvertrag im Regelfall nicht formbedürftig ist, empfiehlt es sich, an **der Schriftform** festzuhalten. Diese schützt vor übereilten Erklärungen und dient der Eindeutigkeit und Beweissicherung. Eine notarielle Beglaubigung ist aber nicht notwendig.

Innen- und Außenverhältnis

Grundsätzlich ist zwischen dem **Innenverhältnis** (Geschäftsführungsbefugnis), d. h. der internen Verwaltungsaufteilung und der Tätigkeit für die Gesellschaft und dem **Außenverhältnis** (Vertretungsmacht), d. h. der Möglichkeit, Geschäfte für die Gesellschaft mit Dritten mit bindender Wirkung abzuschließen, zu unterscheiden.

Nach dem Gesetz haben alle Gesellschafter die gleiche Einlagepflicht und die gemeinsame **Geschäftsführungs-** und **Vertretungsbefugnis** und sind somit gleichberechtigt.

Von dieser gesetzlichen Regelung kann im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. Er kann zum Beispiel regeln, dass ein Gesellschafter die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise ausüben darf, dass er Geschäfte bis zu einer gewissen Summe alleine besorgen darf oder dass Stimmrechts abweichend von den Einlagen gewährt werden.

Die Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag über die Geschäftsführungsbefugnis wirkt sich **nur** auf das **Innenverhältnis** aus! Insofern hat sie, bis auf wenige Ausnahmen, **keinen Einfluss** auf die Rechtsverhältnisse **nach außen**. Die Gesellschaft muss sich daher auch die Geschäfte eines Gesellschafters, der ohne Vertretungsmacht gehandelt hat, zurechnen lassen.

Achtung: Das Überschreiten der Geschäftsführungsbefugnis hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Geschäfte mit Dritten.

Schiedsgerichtsklausel

Grundsätzlich sind für Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) zuständig. Im Gesellschaftsvertrag kann jedoch auch eine Schiedsgerichts-Vereinbarung (siehe Anlage) mit aufgenommen werden.

Bezeichnungsgrundsätze

Der Name der GbR ist gesetzlich nicht geregelt. Sie kann unter den Namen der Gesellschafter auftreten und einen Zusatz wie **"Gesellschaft bürgerlichen Rechts"** oder **"Gesellschaft des bürgerlichen Rechts"** oder **"BGB-Gesellschaft"** oder die entsprechenden Abkürzungen **"GbR"** oder **"GdbR"** führen.

Bei einer gewerblich tätigen GbR **müssen** die **ausgeschriebenen Vor- und Zunamen** der einzelnen Gesellschafter angegeben werden. Das gleiche gilt für Gewerbeanmeldungen, Kontobezeichnungen, Eintragungen in Telefonbücher, Rechnungen und Quittungen sowie für alle Drucksachen, die Grundlage von Rechtsgeschäften sein können.

Aber auch die Verwendung von **Sachzusätzen, Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben oder auch Geschäftsbezeichnungen** als Zusatz zu Vor- und Familiennamen ist möglich (z. B. „Medienagentur“, „Zum goldenen Hirschen“, "Rosenapotheke", "Markt-Drogerie", "Salon Figaro", "Capitol-Lichtspiele", "Boutique 2002" o. ä.)., sofern sie nicht den Eindruck des Gebrauchs einer den Handelsgesellschaften vorbehaltenen Firma erwecken oder in sonstiger Weise täuschungsgeeignet oder irreführend sind. Sie sind im Gegensatz zur Firma – bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen – rein geschäftsbezogen. Sie kennzeichnen also das Geschäftslokal, den Shop als solchen und – im Gegensatz zur Firma – nicht die Unternehmensinhaberin/den Unternehmensinhaber.

Des Weiteren verbieten spezialgesetzliche Vorschriften die Verwendung von bestimmten Bezeichnungen. So sehen z. B. die Architektengesetze der Länder vor, dass die Berufsbezeichnung "Architekt", "Innenarchitekt" oder "Garten- und Landschaftsarchitekt" nur führen darf, wer unter dieser Bezeichnung in der Architektenliste eingetragen ist.

Nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (nur für Freiberufler) dürfen den Zusatz "**Partnerschaft**" oder "**und/& Partner**" ausschließlich eingetragene Partnerschaften verwenden!

Beispiele für Namensgebung: Herr Michael Muster und Frau Marianne Mann möchten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gründen mit dem Zweck, eine Zoohandlung zu eröffnen. Der Gesamtname der Gesellschaft könnte wie folgt lauten:

- ZOOHANDLUNG **Michael Muster und Marianne Mann** BGB-Gesellschaft

oder

- Tiere und mehr **Michael Muster und Marianne Mann** GbR.

Angaben auf Geschäftsbriefbögen

Im rechtsgeschäftlichen Verkehr müssen die einzelnen Gesellschafter der GdbR mit ausgeschrieben Vor- und Zunamen sowie ihrer ladungsfähigen Anschrift aufgeführt sein **➔GR24** „Angaben auf Geschäftsbriefen“, **Kennzahl 70**. Der Zusatz "GbR"“ oder "GdbR" ist nicht unbedingt notwendig, aber klarstellend zweckdienlich.

Anmeldung

Alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter einer gewerblich tätigen GbR müssen das Gewerbe grundsätzlich **beim örtlich zuständigen Gewerbeamt** anmelden.

Erlaubnis/Genehmigung

In der Regel besteht Gewerbefreiheit. Bestimmte Gewerbe dürfen aber zum Schutz der Allgemeinheit nur ausgeübt werden, wenn eine Erlaubnis bzw. Genehmigung hierfür vorliegt bzw. die Sachkunde nachgewiesen werden kann. Das bedeutet, dass die gewerberechtlichen Erlaubnis- bzw. Genehmigungstatbestände **von allen Gesellschaftern erfüllt** werden müssen:

Haftung

Gegenüber Ansprüchen (etwa Verbindlichkeiten aus Verträgen, die im Namen der Gesellschaft abgeschlossen wurden) oder Titeln gegen alle Gesellschafter, haftet grundsätzlich das **Gesellschaftsvermögen und jeder einzelne Gesellschafter unbeschränkt auch mit**

seinem gesamten Privatvermögen (unbeschränkte persönliche Haftung). Dabei kann ein Gesellschafter auch **alleine** in Anspruch genommen werden. In diesem Fall kann er dann von den übrigen Gesellschaftern nach deren Beteiligung am Gesellschaftsvermögen im Innenverhältnis Rückgriff ((anteiligen) Ausgleich) nehmen. Der Gesellschafter haftet sogar für Verbindlichkeiten, die bereits **vor seinem Eintritt** in die Gesellschaft begründet waren. Für diese Schulden haftet er in vollem Umfang. Auch **nach seinem Ausscheiden** aus der Gesellschaft haftet der Gesellschafter noch 5 Jahre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die bereits bei seinem Ausscheiden bestanden haben. Wird im Gesellschaftervertrag keine abweichende Regelung vereinbart, so haften die Gesellschafter zu gleichen Teilen.

Die **Inanspruchnahme des Gesellschaftsvermögens** setzt voraus, dass alle Gesellschafter Schuldner der Leistung sind, derentwegen das Gesellschaftsvermögen in Anspruch genommen werden soll. Für die Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen genügt auch ein **Titel gegen die Gesellschaft selbst.** Für die **Vollstreckung in** das **Privatvermögen** eines Gesellschafters reicht ein Urteil gegen die Gesellschaft allerdings nicht aus. Vielmehr bedarf es in diesem Fall (auch) eines Titels **gegen diesen Gesellschafter**.

Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen

Es besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschafter einer GbR ihre Haftung in der Weise auf das Gesellschaftsvermögen begrenzen, dass die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Gesellschafters vertraglich beschränkt wird und diese Beschränkung **für Dritte erkennbar** ist. Die **Haftungsbeschränkung muss mit dem jeweiligen Geschäftspartner im Einzelfall ausdrücklich, deutlich und unmissverständlich vereinbart sein.** Diese Zusatzvereinbarung kommt häufig nicht ohne Gegenleistung zustande. Sie sollte unbedingt schriftlich festgehalten werden, um in einem eventuellen gerichtlichen Streit die Beweisführung zu erleichtern.

Eine **Begrenzung der Haftung** ist also **<u>nicht</u> möglich:**

- durch AGB,
- durch einen Namenszusatz, z. B. GbR mit beschränkter Haftung
- durch eine Fußnote,
- durch einen anderen Hinweis, für Verpflichtungen nur beschränkt einstehen zu wollen,
- durch Beschränkung der Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Gesellschafter darauf, Verbindlichkeiten nur unter Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen eingehen zu können und dies z. B. durch Aufnahme einer Haftungsbeschränkung im Namen der GbR (z. B. GbRmbH, BGB-Gesellschaft mbH, was zudem wohl sogar firmen- und wettbewerbsrechtlich unzulässig ist) kenntlich zu machen.

Den kleingewerblichen und vermögensverwaltenden BGB-Gesellschaften steht auf Grund von §°105 Absatz 2 HGB die Rechtsform der **Personenhandelsgesellschaft** offen. Sie haben die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung durch die Wahl der Rechtsform Kommanditgesellschaft (➔**GR05** „Die Kommanditgesellschaft, **Kennzahl 744**).

Stimmrechte und Beschlussfassung

Eine besondere Regelung über Stimmrechte der einzelnen Gesellschafter findet sich im BGB nicht. Die gemeinsame Willensbildung der GbR erfolgt durch alle Gesellschafter, d. h. Beschlüsse sind mit Zustimmung aller Gesellschafter zu fassen Jeder Gesellschafter hat

unabhängig vom Umfang seiner Kapitalbeteiligung eine Stimme und der Gesellschafterbeschluss bedarf grundsätzlich keiner Schriftform. Eine klare Regelung zu den Stimmrechten ist also– wie bereits ausgeführt – aus Gründen der Beweissicherheit zu empfehlen.

Entnahmerecht

Der Gesellschaftsvertrag sollte eine Regelung über das Entnahmerecht der Gesellschafter enthalten. Dieses Recht kann – je nach den Beiträgen der Gesellschafter – von unterschiedlicher Qualität und Quantität sein.

Gesellschafterausschluss/-wechsel

Bereits bei der Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrages sollte ein besonderes Augenmerk auf die Rechtsfolgen gelegt werden, die das **Ausscheiden** eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat. Ohne besondere Regelung führt das Ausscheiden eines Gesellschafters grundsätzlich zur **Auflösung** der Gesellschaft!

- **freiwilliges Ausscheiden:** Dieses erfolgt durch eine **Kündigung**. Sie ist bei Gesellschaften, die nicht auf bestimmte Zeit geschlossen sind, jederzeit möglich. Bei Gesellschaften, die lediglich auf bestimmte Zeit geschlossen sind, bedarf es eines wichtigen Grundes. Es ist ratsam im Gesellschaftsvertrag festzulegen, welche Tatsachen, neben denen der Rechtsprechung, einen wichtigen Grund darstellen.
- **automatisches Ausscheiden:** Gesetzlich geregelte Fälle sind zum Beispiel der Tod eines Gesellschafters oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters. Im Gesellschaftsvertrag sollte insofern unbedingt eine Fortsetzungsklausel vereinbart sein, weil das Gesetz für diese Fälle die automatische Auflösung der Gesellschaft vorsieht. Zwar ist es möglich die Fortführung der Gesellschaft auch ad hoc durch Gesellschafterbeschluss zu bestimmen, jedoch ist nicht sicher, ob eine Zustimmung aller Gesellschafter erfolgt oder die erforderliche Mehrheit erreicht wird.
- **vertraglich geregeltes Ausscheiden:** Neben den gesetzlichen Gründen können auch im Gesellschaftsvertrag weitere Gründe festgelegt werden, die zu einem Ausscheiden eines Gesellschafters führen. Zum Beispiel kann festgelegt werden, dass der Gesellschafter ab einer festgelegten Altersgrenze oder bei Begehung einer bestimmten Straftat aus der Gesellschaft ausscheidet.
- **erzwungenes Ausscheiden:** Die Möglichkeit, einen Gesellschafter **auszuschließen,** bedarf dem Gesetz nach eines wichtigen Grundes und muss einstimmig erfolgen. Bezüglich des wichtigen Grundes gelten strenge Voraussetzungen. Der Ausschluss darf immer nur das letzte Mittel darstellen und der Grund muss in der Person liegen, die ausgeschlossen werden soll. Zusätzlich muss der Fortbestand der Gesellschaft mit dem Störer **unzumutbar** sein.

Damit generell die Möglichkeit eines Ausschlusses besteht, muss im Gesellschaftsvertrag eine **Fortsetzungsklausel** enthalten sein.

Im Gesellschaftsvertrag kann eine von der gesetzlichen Regelung **abweichende Regelung** getroffen werden, die festlegt, welche Tatsachen einen wichtigen Grund darstellen. Die Anforderungen an einen Ausschluss können im Gesellschaftsvertrag somit abgemildert werden. Der Beschluss, einen Gesellschafter auszuschließen, muss nicht einstimmig erfolgen, wenn der Gesellschaftsvertrag eine andere Regelung (z. B. einfacher Mehrheitsbeschluss) beinhaltet.

Die Vereinbarung, einen Gesellschafter ohne wichtigen Grund auszuschließen, ist nicht wirksam!

Der ausscheidende Gesellschafter hat einen Abfindungsanspruch, grundsätzlich in Höhe des Wertes seines Anteils.

Jedoch können im Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen getroffen werden. Diese dürfen jedoch nicht zu einer so starken Belastung des ausscheidenden Gesellschafters führen, dass er von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch mehr macht. Ebenfalls darf es zu keiner unverhältnismäßigen Differenz zwischen dem Wert des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters und dem Abfindungswert kommen.

Neben dem Austritt oder dem Ausschluss gibt es auch die Möglichkeit, **neue Gesellschafter aufzunehmen,** z. B. durch einen Aufnahmevertrag. Bei diesem handelt es sich regelmäßig um eine Änderung des Gesellschaftsvertrages. Insofern müssen diesem grundsätzlich alle Gesellschafter zustimmen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag enthalten ist.

Für den Fall des Todes eines Gesellschafters sollte eine **Fortsetzungsklausel** vereinbart werden. Ansonsten ist die Gesellschaft mit dessen Tod aufgelöst! Möglich ist eine Regelung, die Gesellschaft mit dem übriggebliebenen Gesellschafter als Einzelunternehmen fortzusetzen. Es kommt dann **nicht zur Aufnahme eines Erben** als Gesellschafter. Ihm steht aber ein Abfindungsanspruch gegen die Gesellschaft zu.

Im Gesellschaftsvertrag kann auch vereinbart sein, dass die Gesellschaft **mit den Erben** oder einem **bestimmten** Erben des Gesellschafters fortgeführt wird, die möglicherweise bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen.

Bei einem Eintritt in die Gesellschaft sollte jedoch der haftungsrechtliche Aspekt nicht unberücksichtigt bleiben (➔ siehe s. o. Haftung). Somit sollten die Gesellschafter unbedingt Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag treffen, welche die Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters regeln.

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

Die Auflösung einer BGB-Gesellschaft vollzieht sich **in zwei Stufen.** Am Beginn der Abwicklung steht die sogenannte Auflösung.

Die GbR kann aus zahlreichen Gründen aufgelöst werden, insbesondere durch:

- Kündigung eines Gesellschafters, § 723 BGB,
- Zeitablauf, § 724 BGB,
- Erreichen oder Unmöglichwerden des vereinbarten Zwecks, § 726 BGB,
- Tod eines Gesellschafters, § 727 BGB,
- Insolvenz eines Gesellschafters, § 728 BGB.

Diese **gesetzlichen Auflösungsgründe sind <u>nicht</u> zwingend.** Es ist deshalb sinnvoll, eine gesellschaftsvertragliche **Vereinbarung** zu treffen, wonach bei Kündigung oder Tod eines Gesellschafters die **Gesellschaft fortgesetzt** wird. **Folge der Auflösung** ist die **Liquidation** (Auseinandersetzung/Abwicklung) des Gesellschaftsvermögens oder dessen Anwachsung bei den verbleibenden Gesellschaftern.

Soweit zwischen den Gesellschaftern nichts anderes vereinbart war, werden bei der Liquidation zunächst die von den Gesellschaftern lediglich zur Benutzung überlassenen Gegenstände **zurückgegeben**, dann die Gesellschaftsverbindlichkeiten **beglichen** und die Einla-

gen der Gesellschafter **zurückerstattet**. Zu diesem Zweck ist das Gesellschaftsvermögen – soweit erforderlich – in Geld umzusetzen. Reicht dies nicht aus, um die Gesellschaftsverbindlichkeiten zu begleichen und die Einlagen zurückzuerstatten, so haben die Gesellschafter den fehlenden Betrag im Verhältnis ihrer Verlustanteile auszugleichen. Den Gläubigern haften das **Gesellschaftsvermögen und** darüber hinaus unabhängig davon auch die **Privatvermögen** der einzelnen Gesellschafter.

Mit Abschluss der Liquidation ist die Gesellschaft erloschen.

Steuerliche Wesensmerkmale der GbR

Wenn ein gewerbliches Unternehmen betrieben wird, so ist für die steuerliche Behandlung der GbR zu unterscheiden, ob es sich um eine typische BGB-Gesellschaft handelt, bei der Mitunternehmerschaft vorliegt (wie OHG und KG) oder ob eine der stillen Gesellschaft ähnliche, lediglich kapitalmäßige Beteiligung vorliegt (Einkünfte aus Kapitalvermögen). Ist der Gesellschaftszweck nicht der Betrieb eines gewerblichen Unternehmens, sondern z. B. bloße Vermögensverwaltung, so ist liegt kein Gewerbebetrieb vor. Ist eine GbR teils gewerblich, teils vermögensverwaltend tätig, so gilt sie in vollem Umfang als gewerblich.

Steuerart	Hinweise
Körperschaftssteuer	./.
Einkommensteuer	In der Regel, wenn Mitunternehmerschaft vorliegt, haben die einzelnen Gesellschafter ihre Gewinnanteile als gewerbliche Einkünfte zu versteuern.
Kapitalertragssteuer	Kapitalertragssteuer ist nicht einzubehalten.
Gewerbesteuer	Gewerbesteuerpflicht nur, wenn GbR gewerblich tätig wird.
Vermögenssteuer	Keine selbstständige Vermögenssteuerpflicht – Gesellschaftsvermögen wird anteilig bei Gesellschaftern erfasst.
Umsatzsteuer	Die GdbR gilt bei entsprechender Tätigkeit als Unternehmen, daher umsatzsteuerpflichtig.
Grunderwerbssteuer	Bei Übernahme von Grundstücken in das bzw. Veräußerung aus dem Gesamthandsvermögen entsteht Grunderwerbssteuer. Ebenso, wenn ein Grundstück von der Gesamthand in das Alleineigentum eines Gesellschafters übergeht. Jedoch sind die Bestimmungen der §§ 5 und 6 GrEStG zu beachten (anteilige Befreiung).

*Der folgende **Mustervertrag** soll als **Anhaltspunkt** dienen und stellte lediglich eine mögliche Vereinbarung dar. Es wird **nicht** empfohlen diesen Vertrag **ohne Anpassung** an die persönliche Situation zu übernehmen. Das Gesetz gibt wenige zwingende Regelungen vor, insofern bestehen für die Ausgestaltung des Vertrages erhebliche Möglichkeiten. Über diese Möglichkeiten sollte man sich im Vorfeld sehr genau informieren, um den Vertrag den persönlichen Bedürfnissen und denen der Gesellschaft in bestmöglichem Maße anzupassen. **Grundsätzlich empfehlen** wir bei der Vereinbarung eines Gesellschaftsvertrages anwaltlichen Rat einzuholen.*

Muster eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Zwischen _____

und _____

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft

Es wird von den Unterzeichnern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter der Bezeichnung _____ gegründet.

Die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft wird zu folgendem Zweck errichtet:

_____

_____

sowie aller diesen Zweck fördernden Maßnahmen und Rechtsgeschäfte.

Es können Filialen gegründet, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernommen, sich an ihnen beteiligt und deren Geschäfte geführt werden.

Sitz der Gesellschaft ist _____.

§ 2 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Gesellschaftsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4 Einlagen der Gesellschafter

Die oben angeführten Gesellschafter sind zu je _____ % an der Gesellschaft beteiligt und erbringen zunächst Bareinlagen in Höhe von _____ € sowie Einrichtungsgegenstände und Maschinen im Wert von _____ €.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung und Haftung

Zur Führung der Geschäfte ist jeder Gesellschafter allein berechtigt und verpflichtet.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft Dritten gegenüber allein vertreten.

Abschlüsse von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von _____ € übersteigen, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

Die Gesellschafterversammlung kann auch beschließen, dass einzelnen oder allen Geschäftsführern gestattet ist, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen und als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

Gegenüber Dritten obliegen den Gesellschaftern gemeinsam die Haftung und die Gewährleistung für die von der Gesellschaft übernommenen und erbrachten Leistungen. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter bei leichter Fahrlässigkeit im Verhältnis ihrer Gewinn- und Verlustbeteiligung; bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung haftet der Schadensverursacher allein.

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

Alle den Gesellschaftern durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Entscheidungen werden durch Gesellschafterbeschlüsse getroffen.

Falls im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, muss die Beschlussfassung einstimmig/mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Im Innenverhältnis zur Gesellschaft sind die Gesellschafter verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, wenn außergewöhnliche Verträge oder Geschäfte abgeschlossen werden sollen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Personaleinstellungen und Entlassungen,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung sowie Entlastung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- Errichtung von Neuanlagen, insbesondere von baulichen Anlagen jeder Art, Neuanschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, ausgenommen kurzlebige Wirtschaftsgüter,
- Erwerb und Veräußerung von gewerblichen Urheberrechten und Patenten,
- Erweiterung des Geschäftszweiges, Errichtung und Auflösung von Niederlassungen sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und Eingehen von Interessengemeinschaften,
- Aufnahme von Krediten, Eingehen von Börsentermingeschäften, Übernahme von Bürgschaften und Verbindlichkeiten Dritter sowie Gewährung von Darlehen,
- Aufnahme oder Lösung bestehender Bank- und Versicherungsverbindungen,

- Vornahme von Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und ähnlicher Rechtsgeschäfte,
- Bewilligung von Kredit- und Zahlungszielen, sofern diese über den Rahmen der im normalen Geschäftsbetrieb üblichen Bewilligungen hinausgehen,
- Abschluss und Auflösung von Verträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren,
- Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie Abschluss stiller Gesellschaftsverträge,
- Anlage von Geldern, die zum Geschäftsbetrieb nicht erforderlich sind.

§ 7 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung kann von jedem Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Aufgabe der Post bis zum Tage der Versammlung, einberufen werden. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls nicht alle Gesellschafter einem anderen Tagungsort zustimmen.

§ 8 Buchführung/Bilanzierung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften die Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen und die Geschäftsbücher aufzubewahren. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres sind die Jahresabschlüsse in Form von Steuerbilanzen aufzustellen und festzustellen.

Für die Erfüllung der Buchführungs- und Bilanzierungspflichten ist ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Dieser stellt auch die Steuerbilanzen für die Gesellschafter verbindlich fest.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

Zu den Einnahmen der Gesellschaft gehören alle Einkünfte der Gesellschafter aus ihrer beruflichen Tätigkeit.

Zu den Ausgaben der Gesellschaft gehören die Personalkosten, die Miete und die sonstigen betriebsbedingten Aufwendungen.

§ 10 Tätigkeitsvergütung / Entnahmen

Jeder Gesellschafter erhält für seine Tätigkeit in der Gesellschaft eine feste monatliche Vergütung von _____ €, die jeweils am Monatsende zu zahlen ist.

Jeder Gesellschafter kann während des Geschäftsjahres zu Lasten seines Gewinnanteils diejenigen Beträge entnehmen, die zur Begleichung der auf seinen Geschäftsanteil entfallenden Steuern bzw. Steuervorauszahlungen entfallen.

§ 11 Gewinn- und Verlustverteilung

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Gesellschaft entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen beteiligt. Die Verwendung und Verteilung des Jahresüberschusses erfolgt nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesellschaf-

terversammlung kann hiervon eine abweichende Verwendung (z. B. Gewinnvortrag, Rücklagen) beschließen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 12 Informations- und Kontrollrecht

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens anzufertigen.

§ 13 Wettbewerbsverbot

Den Gesellschaftern ist es untersagt, unmittelbar oder mittelbar auf dem Geschäftsgebiet der Gesellschaft Geschäfte zu betreiben, der Gesellschaft in irgendwelcher Weise Konkurrenz zu machen oder sich an Konkurrenzunternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen.

Der zuwiderhandelnde Gesellschafter ist verpflichtet, die aus solchen Geschäften erhaltene Vergütung der Gesellschaft zu überlassen.

Durch Gesellschafterbeschluss können Gesellschafter von diesem Verbot befreit werden, wobei die Abgrenzung des jeweils zulässigen Tätigkeitsbereichs ebenfalls durch Gesellschafterbeschluss erfolgt.

§ 14 Urlaub und Erkrankung

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen. Er ist zwischen den Gesellschaftern abzustimmen.

Bei Erkrankung bis zu drei Monaten bleibt dessen Gewinnbeteiligung bestehen. Nach Ablauf dieser Zeit verringert sich der Gewinnanteil um jeweils zehn Prozent monatlich, bis die Gewinnbeteiligung erloschen ist. Erkrankungen, die mehr als drei Arbeitstage andauern, sind der Gesellschaft bis zum vierten Arbeitstag mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen.

§ 15 Ausscheiden eines Gesellschafters

Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Insolvenzverfahrens eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder kündigt ein Gläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft oder kündigt ein Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag, so hat dies zur Folge, dass das Ankaufsrecht gemäß § 17 dieses Vertrages entsteht. Übt zumindest ein Gesellschafter das Ankaufsrecht aus, so wird die Gesellschaft ohne den Gesellschafterschuldner fortgesetzt. Wird das Ankaufsrecht von keinem Gesellschafter ausgeübt, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 16 Kündigung/Tod eines Gesellschafters

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Die Kündigung ist jedoch erstmals zum Ende des dem Vertragsdatum folgenden Kalenderjahrs zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine vorzeitige Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

Die Kündigung kann nur in Form eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden. Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie am letzten Tage vor Beginn der Frist abgesandt wurde; maßgebend ist der Poststempel. Die Kündigung ist jeweils an die übrigen Gesellschafter zu richten.

Die Kündigung hat zunächst die Rechtsfolge, dass das Ankaufsrecht gemäß § 17 dieses Vertrages entsteht. Übt zumindest ein Gesellschafter das Ankaufsrecht aus, so wird die Gesellschaft ohne den kündigenden Gesellschafter fortgesetzt. Wird das Ankaufsrecht von keinem Gesellschafter ausgeübt, so ist die Gesellschaft aufgelöst.

Der ausscheidende Gesellschafter nimmt entgegen § 740 BGB an dem Gewinn und dem Verlust nicht mehr teil, welcher sich aus den zur Zeit seines Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt.

Durch Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird vielmehr mit dessen Erben fortgesetzt.

§ 17 Verfügung über Gesellschaftsanteile, Ankaufsrecht

Ein Gesellschaftsanteil kann ganz oder teilweise nur mit schriftlicher Zustimmung der übrigen Gesellschafter abgetreten werden. Ein Anspruch des betreffenden Gesellschafters auf Zustimmung besteht, wenn

- die Abtretung an den Ehegatten oder an Verwandte in gerader Linie des betreffenden Gesellschafters erfolgt oder
- trotz Entstehens des Ankaufsrechts gemäß kein Berechtigter das Ankaufsrecht fristgerecht ausübt.

Für die Bestellung eines Nießbrauchs an einem Gesellschaftsanteil oder die Verpfändung eines Anteils oder eine sonstige Verfügung ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung der übrigen Gesellschafter erforderlich. Ein Anspruch des betreffenden Gesellschafters auf Zustimmung besteht, wenn die Nießbrauchsbestellung, Verpfändung oder sonstige Verfügung zu Gunsten des Ehegatten oder zu Gunsten von Verwandten in gerader Linie des betreffenden Gesellschafters erfolgt.

Ein jeder Gesellschafter räumt an seinem Gesellschaftsanteil den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ein Ankaufsrecht ein. Das Ankaufsrecht kann bei Eintritt folgender Bedingungen ausgeübt werden, wobei der Eintritt einer Bedingung genügt:

- wenn der betreffende Gesellschafter der hiermit begründeten Pflicht entsprechend den übrigen Gesellschaftern die Absicht der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung seines Gesellschaftsanteils anzeigt oder eine solche Veräußerung vornimmt,
- wenn der betreffende Gesellschafter in Vermögensverfall gerät, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn vorgenommen werden oder über sein Vermögen das Insolvenz- oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wird,
- wenn der Gesellschafter mit der Zahlung, der auf ihn anfallenden öffentlichen und privaten Lasten des Gesellschaftsgrundstücks, für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr im Rückstand ist,
- wenn ein Gesellschafter gemäß § 16 dieses Vertrages kündigt.

Das Ankaufsrecht ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der es auslösenden Bedingung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem betreffenden Gesellschafter auszuüben, welche der Zusendung durch eingeschriebenen Brief bedarf. Zur Fristwahrung genügt die Absendung des Briefes. Macht ein Mitgesellschafter von seinem Ankaufsrecht nicht innerhalb der Frist Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter über. Die Dreimonatsfrist für die Ausübung des Rechtes beginnt in diesem Fall nach Ablauf der ersten Dreimonatsfrist erneut zu laufen. Die Beteiligten stellen klar, dass das Ankaufsrecht mit „dinglicher Wirkung“ vereinbart ist, es also dem Gesellschaftsanteil anhaftet und damit zu Gunsten und zu Lasten der jeweiligen Gesellschafter vereinbart ist und zwar auch dann, wenn die heutigen Gesellschaftsanteile geteilt sind.

Die Höhe des Kaufpreises und seine Zahlungsweise richten sich nach den §§ 18 und 19 dieses Vertrages. Der betroffene Gesellschaftsanteil ist nach Ausübung des Ankaufsrechts Zug um Zug gegen Bestellung der in § 19 vereinbarten Sicherheit an den oder die Gesellschafter abzutreten, der bzw. die das Ankaufsrecht ausgeübt hat bzw. haben. Eine automatische Anwachsung des Gesellschaftsanteils wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 18 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

In allen Fällen des Ausscheidens erhält der ausscheidende Gesellschafter sein Auseinandersetzungsguthaben entsprechend seinem Anteil am Gesamtvermögen, das auf den Tag des Ausscheidens festzustellen ist. In dieser Abfindungsbilanz sind alle Vermögensgegenstände mit ihrem wirklichen Wert einzusetzen. An schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Ein sogenannter Firmenwert ist nicht anzusetzen.

Einigen sich die Gesellschafter nicht über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens des ausscheidenden Gesellschafters, so soll ein von der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellender Sachverständiger für Grundstücksbewertungen bzw. für die Bewertung der zum Gesellschaftsvermögen gehörigen beweglichen Gegenstände das Auseinandersetzungsguthaben unter Ausschluss des Rechtsweges bindend für alle Beteiligten festlegen.

Die Kosten der Schätzung hat allein der ausscheidende Gesellschafter zu tragen. Der Abfindungsbetrag vermindert sich um diese Summe.

§ 19 Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens

Das Auseinandersetzungsguthaben ist beim Ausscheiden in fünf gleichen Jahresraten auszuzahlen, von denen die erste Rate sechs Monate nach Ausscheiden fällig ist.

Das restliche Abfindungsguthaben ist nach § 288 BGB jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den Kapitalraten fällig.

Dem ausscheidenden Gesellschafter ist als Sicherheit für seinen Abfindungsanspruch der Gesellschaftsanteil der übernehmenden Gesellschafter zu verpfänden. Hierfür ist die Zustimmung nach § 17 dieses Vertrages nicht erforderlich.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft sind die geschäftsführenden Gesellschafter zu Liquidatoren bestellt, sofern die Gesellschaft keine andere Regelung beschließt.

§ 21 Unwirksamkeitsklausel

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so bleiben die übrigen Vereinbarungen voll wirksam. Die ungültige Vorschrift des Vertrages ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 22 Schriftform

Änderungen zu diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

*[Zusätzlich **kann** in dem Vertrag eine Schiedsgerichtsklausel vereinbart werden. Anstelle eines staatlichen Gerichtes entscheidet dann ein Schiedsgericht **verbindlich** über die Streitigkeit. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist mit der Vereinbarung **gesperrt**.*

§ 23 Schiedsgerichtsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach den Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer endgültig entschieden.

Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben im obigen Sinne an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

Nähere Ausführungen und mögliche Ergänzungen finden Sie unter: https://schiedsgerichtshof.de/service/sgh-musterklauseln/]

Ort	Datum
Unterschrift	Unterschrift

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.